Der gemeinsame Elternbeirat der Stadt Puchheim (GEB)

Satzungsentwurf
(Stand: 15. Mai 2020)

§ 1 Aufgaben und Rechte

(1) Die Stadt Puchheim bildet einen Gesamtelternbeirat (GEB) als Interessenvertretung der Kinder, Eltern und Erziehungsberechtigten in der Öffentlichkeit.

(2) Zu den Aufgaben des GEB zählen im Einzelnen:

a. Mitgestaltung einer zukunftsfähigen Kinder- und Familienpolitik in Puchheim
b. Interessensvertretung der Kinder, Eltern und Erziehungsberechtigten in der Öffentlichkeit.
c. Vernetzung aller Elternbeiräte und Einrichtungen sowie Förderung eines lebendigen Informationsaustausches
d. Durchführung von Informationsveranstaltungen und Workshops für Eltern und Elternvertreter.
e. Anhörungsrecht bei wichtigen Entscheidungen des Stadtrats, die unsere Kindergärten betreffen
f. Informationsaustausch über Veranstaltungen und Aktionen sowie neueste Entwicklungen und Beschlüsse der Stadt.
g. Erkundung der Finanzierungs- und Personalsysteme der unterschiedlichen Träger. Information über die Bezuschussung von Seiten der Stadt

(2) Der GEB berät den Stadtrat und die Verwaltung in allen Gelegenheiten, die Kinder, Eltern und Erziehungsberechtigte betreffen.
Dies geschieht durch Stellungnahme auf Aufforderung des Stadtrates, eines Ausschusses oder des Ersten Bürgermeisters. Der Beirat kann auf eigene Initiative Stellungnahmen abgeben, wenn die einfache Mehrheit seiner Mitglieder dies beschließt.

(3) Die Stellungnahmen des Beirates sollen unverzüglich, mindestens innerhalb der Frist von drei Monaten, von dem jeweils zuständigen Stadtorgan behandelt und einer Entscheidung zugeführt werden.

(4) Der GEB kann im Stadtrat sowie den zuständigen beschließenden Ausschüssen mit einfacher Mehrheit beschlossene Anträge stellen, die innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden sind. Bei Ablehnung des Antrags im jeweiligen Gremium ist gegenüber dem GEB das Ergebnis zu begründen. Soweit die Erledigung nicht fristgerecht erfolgen kann, werden Zwischenberichte erteilt.

(5) Bei Anträgen Dritter, die den Aufgabenkreis des GEB betreffen, ist vorab seine Stellungnahme einzuholen.

(6) Der GEB besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.

(7) Der GEB nimmt alle über den Bereich einer Kindertageseinrichtung und/oder Schule hinausgehenden Belange der Kinder und Personensorgeberechtigten wahr. Dabei ist es insbesondere seine Aufgabe, Wünsche und Anregungen der Elternbeiräte der einzelnen Einrichtungen und der Personensorgeberechtigten zu erörtern.

(8) Der GEB ist in der Regel vier Wochen vor Entscheidungen und Maßnahmen der Stadt als Sachaufwandsträger zu unterrichten, die Angelegenheiten der Kindertageseinrichtungen und Schulen betreffen.

(9) Ansprechpartnerinnen / Ansprechpartner für Stadt Puchheim sind die /der Vorsitzende des GEB

§ 2 Zusammensetzung

(1) Der GEB besteht aus 16 stimmberechtigten Mitgliedern.

(2) Diese sind:

a. die vom Stadtrat bestellten Referentinnen bzw. Referenten für „Schulen“ und „Kinderkrippen und Kindergärten“ kraft Amtes,
b. je eine Vertreterin / ein Vertreter aus den Elternbeirat der örtlichen Kindertageseinrichtungen. Je Träger ist ein Vertreter/Vertreterin zugelassen.
c. je eine Vertreterin / ein Vertreter der Elternbeiräte der drei Grundschulen in Puchheim und
d. eine Vertreterin / ein Vertreter des Elternbeirat der Mittelschule in Puchheim.

(3) Für jedes Beiratsmitglied soll eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter von den in Absatz 2 b. - d. genannten Institutionen benannt werden.

(4) Der GEB kann jederzeit weitere Vertreter aus Stadtverwaltung, Stadtrat und Stadtgemeinschaft zu den Beratungen des Beirats hinzuziehen. Diese sind beratend tätig und haben kein Stimmrecht.

§ 3 Wahlberechtigung/Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Mitglieder der Elternbeiräte aus der jeweiligen Einrichtungsart mit Wohnsitz in Puchheim.

(2) Mitglieder des Stadtrates und der Stadtverwaltung können keine Beiratsmitglieder werden. Dies gilt nicht für die Referenten für „Schulen“ und „Kinderkrippen und Kindergärten“.

§ 4 Wahl

(1) Die Elternbeiräte der Träger der Kindertageseinrichtungen, der Grundschulen und der Mittelschule entsenden Ihre Vertreterinnen / ihre Vertreter direkt in den GEB.

(2) Die Meldung der gewählten und entsendeten Beiräte sind bis spätestens 7 Tage vor Beginn der Herbstferien in Bayern von den Einrichtungen an das Amt " Sozial- und Bildungsinfrastruktur, Integration" der Stadt Puchheim schriftlich zu melden.

(3) Die erste Sitzung des GEB findet am ersten Mittwoch nach den Herbstferien in Bayern statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch das Amt "Sozial- und Bildungsinfrastruktur, Integration" der Stadt Puchheim

(4) Der GEB wählt mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter sowie eine Schriftführerin / einen Schriftführer aus dem Kreis der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stimmenthaltungen sind nicht erlaubt.

(5) Die Wahl der / des Vorsitzenden wird von den Referenten für "Schulen" und "Kinderkrippen und Kindergärten" des Stadtrates geleitet. Sie unterrichten die anwesenden Wahlberechtigten über die Grundsätze der Wahl und das dabei zu beachtende Verfahren sowie über alle bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Wahlvorschläge.

(6) Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim.

§ 5 Amtszeit, Tätigkeit im Gemeinsamen Elternbeirat, Ausscheiden

(1) Die Amtszeit beginnt mit der ersten Sitzung des jeweiligen GEBs und endet mit der ersten Sitzung des neuen GEBs im darauffolgenden Jahr.

(2) Scheidet während der laufenden Amtszeit ein GEB-Mitglied aus, rückt die / die benannte Stellvertreter/in nach.

§6 Geschäftsgang

(1) Die / Der Vorsitzende beruft den GEB nach Bedarf zu den Sitzungen ein, mindestens jedoch dreimal im Jahr am jeweils ersten Mittwoch nach den Herbst-, Weihnachts- und Osterferien in Bayern. Sie / Er muss ihn einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beantragen.

(2) Die Einladung hat mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen. Die Referenten für „Schule" und „Kindertagesstätten und Kinderkrippen" sind zu jeder Sitzung zu laden.

(3) Der GEB tagt öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen.

(4) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Enthaltungen sind bei Abstimmungen nicht erlaubt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, aus denen zumindest Ort und Zeit der Sitzung, die anwesenden Mitglieder, die beratenden Tagesordnungspunkte sowie die Ergebnisse ersichtlich sein müssen. Die Protokolle sind von der / dem Vorsitzenden und von der / dem Schriftführer/in zu verantworten. Die Stadtverwaltung und die Mitglieder des GEB erhalten jeweils eine Ausfertigung in elektronischer Form. Die Stadtverwaltung leitet die Protokolle dem 1. Bürgermeister und dem Stadtrat zu.

(6) Der 1. Bürgermeister und die Mitglieder des Stadtrats dürfen auch an den nicht-öffentlichen Teilen der Sitzungen des GEB als Zuhörer teilnehmen.

(7) Der GEB kann zur Beratung einzelner Angelegenheiten weitere Personen, einladen. Mindestens einmal pro Jahr - idealerweise zu Beginn des "Schuljahres" - findet eine Abstimmung des GEB mit den Referenten für "Jugend" sowie für "Bildung und Sport" statt.

(8) Der GEB kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Kosten und Aufwandsentschädigung

(1) Die Kosten der Versammlungen trägt die Stadt Puchheim.

(2) Der für die Aufgabenerfüllung des GEB notwendige Aufwand wird von der Stadt Puchheim im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übernommen.

(3) Die Tätigkeit als Mitglied des GEB ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt

§ 8 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am __.__.____ in Kraft